

Allgemeine Hinweise für Bewerberinnen und Bewerber

- Das Bewerbungsportal wird am 05.10.2020, 8:00 Uhr, freigeschaltet.
- In Umsetzung des Masernschutzgesetzes ab dem 01.03.2020 haben Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind, vor Beginn ihrer Tätigkeit an einer Schule den Nachweis ausreichenden Impfschutzes oder ausreichender Immunität gegen Masern zu führen. Ohne entsprechenden Nachweis ist eine Beschäftigung an den Schulen des Freistaats Sachsen ab dem 01.03.2020 nicht zulässig. Ausreichender Impfschutz bzw. ausreichende Immunität oder eine medizinische Kontraindikation gegenüber einer Masernschutzimpfung ist Einstellungs Voraussetzung. Der Nachweis ist durch eine Impfdokumentation oder ein ärztliches Zeugnis oder Bestätigung einer staatlichen Stelle, dass ein Nachweis vorgelegen hat, zu erbringen und vor Abschluss des Arbeitsvertrages vorliegen muss.

Hinweise für Bewerber der Schularten Grundschule, Oberschule, Förderschule und berufsbildende Schule (Listenverfahren und schulscharfes Verfahren)

- Ende der Bewerbungsfrist für die Schularten Grundschule, Oberschule, Förderschule und berufsbildende Schule: 01.11.2020
- Sächsische Bewerberinnen und Bewerber mit Einstellungsgarantie erhalten ein Einstellungsangebot – verbindliche Voraussetzung dafür ist eine Bewerbung und die Beteiligung am schulscharfen Ausschreibungsverfahren oder am Listenverfahren.

Hinweise für Bewerber der Schulart Gymnasium (nur schulscharfes Verfahren)

- Ende der Bewerbungsfrist für die Schulart Gymnasium: 01.11.2020
- Es gibt kein Listenverfahren. Ungeachtet dessen ist es möglich, sich für andere Schularten zu bewerben, um damit die Chancen für eine Übernahme in den sächsischen Schuldienst zu erhöhen.
- Sächsische Bewerberinnen und Bewerber mit Einstellungsgarantie erhalten ein Einstellungsangebot – verbindliche Voraussetzung dafür ist eine Bewerbung und die Beteiligung am schulscharfen Ausschreibungsverfahren.

Hinweise für Seiteneinsteiger

- Die Einstellung von Seiteneinsteigern erfolgt zunächst in einem für die Dauer von zwei Jahren befristeten Arbeitsverhältnis. Eine Entfristung erfolgt bei entsprechender Bewährung spätestens nach zwei Jahren. Sofern der Schulleiter bereits vor Ablauf der Befristungsabrede die Bewährung feststellt, kann eine Entfristung bereits zu diesem Zeitpunkt erfolgen, mit dem Ziel, die erforderliche Seiteneinsteiger-Qualifizierung zu beginnen.

Weitere detaillierte Informationen, Hinweise und FAQ's zum Einstellungsverfahren 2020/2021 werden an 05.10.2020 unter <https://www.lehrerbildung.sachsen.de/bewerber.html> veröffentlicht.